

„Beistand ist nötig, nicht Widerstand“

Zehn Thesen der EKD zum Kirchenasyl

1. Es gibt eine christliche Beistandspflicht

Beistand für Bedrängte ist Christenpflicht. Daran läßt die Bibel keinen Zweifel. Solche Pflicht gilt auch gegenüber Menschen, die sich durch die Ablehnung ihres Asylgesuchs und die danach anstehende Abschiebung an Leib und Leben bedroht sehen und sich deswegen um Hilfestellung an einzelne Christen und Bürger, ein Pfarramt, eine Kirchengemeinde oder die Kirche wenden.

2. Beistand ist kein Widerstand gegen die Rechtsordnung

Beistand durch Gewährung von Unterkunft und Betreuung sowie Rechtshilfe oder öffentliche Appelle zur Aufschiebung des Vollzugs der Abschiebung oder zur Korrektur der Abschiebeverfügung richten sich als solche nicht gegen die Rechtsordnung. Den verantwortlichen Politikern und Behörden mögen solche Hilfen und Proteste unangelegen sein. Rechtswidrig sind sie nicht.

3. Nicht die Kirche, nur der Staat kann Asyl gewähren

„Kirchenasyl“ als eine eigene Rechtsinstitution gibt es in der Bundesrepublik Deutschland nicht. Die Kirche nimmt ein solches Recht auch nicht in Anspruch. Sie darf auch nicht den Anschein eines solchen Rechtes erzeugen durch ein Verhalten, mit dem die Scheu staatlicher Organe vor dem Vollzug rechtmäßiger Maßnahmen in kirchlichen Räumen ausgenutzt werden soll. Ziel des Beistandes ist es vielmehr, für Zuflucht suchende Menschen in der Bundesrepublik Deutschland, nicht in der Kirche, die Gewährung des Asyls oder eines anderen Aufenthaltsrechts zum Schutz vor besonderer Bedrohung doch noch zu erwirken. Nur der Staat kann ein solches Recht gewähren.

4. Beistandshandlungen zielen auf die Überprüfung von Abschiebeentscheidungen in konkreten Einzelfällen

Gemeinden oder einzelne Christen beteiligen sich an dem Bemühen, in konkreten Einzelfällen, in denen die staatliche Handhabung des geltenden Rechts diesem nicht gerecht zu werden scheint, eine Überprüfung der staatlichen Anordnung zu erwirken. Eine solche Überprüfung ist geboten, wenn befürchtet werden muß, daß die Asyl suchende Person im Falle der Abschiebung an Leib und Leben bedroht ist. In Einzelfällen sind abgeschobene Flüchtlinge Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen geworden. Dies führt zu einer Spannung zwischen dem im christlichen Gewissen gebotenen Beistand und der staatlichen Anordnung. Die Betreuung von Ausländern, denen Abschiebung droht, und die Fürsprache zu ihren Gunsten sollen nicht das Recht außer Kraft setzen, sondern dazu beitragen, daß Gerechtigkeit im Einzelfall geübt wird. Von kirchlicher Seite können, z. B. aufgrund ökumenischer